

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 5.

Danzig, den 16. Januar.

1892.

Ämtlicher Theil.

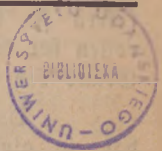
I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Orts-Behörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen nunmehr sofort vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu erlassen:

Alle am Orte wohnhaften oder sonst aufhaltenden Militairpflichtigen, welche 1872 oder früher geboren sind, ihre Militairpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ersatz-Commission befreit worden sind, werden gemäß § 25 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder der erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen bzw. zur Berichtigung derselben in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1892 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militairpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken.

Militairpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihre Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Orte verlegen, haben sich v ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle abzumelden und in de



neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammarolle führenden Behörde eine Bescheinigung erteilt.

Wer diese Meldungen unterläßt, hat nach § 25. 11 W.-O. eine Geldbuße bis zu 30 ~~Mk~~ bezw. Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Ort und Datum.

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar d. J. nicht nachgekommen sind, wollen die Orts-Behörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amts-Vorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25 zu 11 der Wehordnung anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammmollen ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Für die im Jahre 1872 geborenen Militairpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1871 und früher geborenen Militairpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammmollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammmollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militairpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragungen der Militairpflichtigen in die Stammmollen der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1872 sind aufzunehmen:

1. die sämmtlichen in den Geburtslisten des betr. evangelischen und katholischen Pfarramts enthaltenen, im Jahre 1872 geborenen männlichen Personen mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1872 bereits als verstorben bezeichnet, oder deren Ableben anderweit pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden.
2. Die in anderen Ortschaften im Jahre 1872 Geborenen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen. Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen haben ihre Taufscheine vorzulegen bezw. sind letztere schleunigst durch die Orts-Behörden vom Pfarramte des Geburtsortes des Betreffenden zu beschaffen.

In die Stammmollen pro 1871, 1870, 1869 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militairpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, bei den betreffenden Jahrgängen auf Grund der beigebrachten Tauf- und Loosungsscheine aufzunehmen. Sollten Militairpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuverfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren zu beantragen. Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrolle über die persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die **Namen** der Militairpflichtigen sind zu **unterstreichen**. Betreffs solcher, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge, neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militairpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte pro 1892 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militairpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Orts-Vorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1892 sowie die Stammrolle der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburtslisten, Tauf- und Loosungsbüchern) mir bestimmt bis zum **15. Februar 1892** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum obigen Termine nicht eingegangen sind, werden kostenpflichtig abgeholt, unvollständig, vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen auf Kosten der betreffenden Orts-Vorstände berichtigt und alsdann gegen letztere Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Danzig, den 6. Januar 1892.

Der Landrath.

2. Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Königl. Regierung hieselbst vom 7. Januar 1891 und auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. Januar 1891 ersuche ich die **evangelischen Gemeindefkirchenräthe und katholischen Kirchenvorstände aller Kirchen, sowie die Schulvorstände aller Schulen im hiesigen Kreise**, bei denen der Fiskus entweder Patron oder Gutsherr ist, die Besichtigung der sämmtlichen Kirchen-, Pfarr-, Organistei- und Schul-Gebäude im Laufe dieses Monats vorzunehmen und über den Befund des baulichen Zustandes derselben eine Verhandlung aufzunehmen.

Aus dieser Verhandlung muß hervorgehen, ob die einzeln aufzuführenden Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, oder welche Bauten an denselben im laufenden Jahre nothwendig sind und wie groß die dadurch für jedes Gebäude entstehenden Kosten voraussichtlich sein werden, sowie welche Leistungen der Fiskus dazu wird beizutragen haben.

Wenn der Baubeitrag des Fiskus für jedes einzelne Gebäude voraussichtlich nicht über 500 *Mk* betragen wird, so ist sogleich die Veranschlagung des betreffenden Baues durch einen sachverständigen fertigen zu lassen, sowie der Beschluß der Kirchengemeindeorgane bezw. des Schulvorstandes über die Ausführung dieser Bauten herbeizuführen.

Wenn der Baubeitrag der Bauten aber, bei denen der Beitrag des Fiskus mehr als 500 *Mk* voraussichtlich betragen wird, ist dem Königl. Kreisbaubeamten Herrn Baurath v. Schön hieselbst schleunigst und spätestens bis zum 10. Februar d. J. behufs Prüfung und Veranschlagung dieser Bauten eine Mittheilung zu machen.

Die Verhandlung über die Besichtigung der Gebäude und die an denselben jetzt nothwendigen Bauten ist mit der Angabe, hinsichtlich welcher Bauten die Veranschlagung durch den Königl. Kreisbaubeamten beantragt worden ist, sowie unter Beifügung der für die übrigen

Bauten selbst beschafften Anschläge und der über die Ausführung dieser Bauten gefaßten Beschlüsse, mir bis zum 15. März d. J. pünktlich einzureichen.

Danzig, den 12. Januar 1892.

Der Landrath.

3. Unter den Pferden des Gutsbesizers Heher zu Straschitz ist die Brustseuche ausgebrochen.

Danzig, den 11. Januar 1892.

Der Landrath.

4. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. Dezember v. J. dem Comité für den vom 14. bis 17. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des letzteren eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und Pferdegeschirren zu veranstalten und dazu 300 000 Loose zu 1 *Mk* auszugeben und im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 12. Januar 1892.

Der Landrath.

5. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 9. April 1888 (Extra-Kreisblatt vom 14. April 1888) fordere ich die Orts-Vorstände auf, mir die Nachweisungen der in ihrer Ortschaft im verfloßnen Vierteljahr October—December vorgekommenen Regiebauten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage erforderlich gewesen sind, bestimmt binnen 8 Tagen einzureichen.

Bafat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 11. Januar 1892.

Der Landrath.

6. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. Dezember v. J. dem landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im April und October d. J. daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und Pferdegeschirren zu veranstalten, für jede der beiden Lotterien 40 000 Loose zu je 3 *Mk* auszugeben und im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 13. Januar 1892.

Der Landrath.